

HAUSHALTSVERSICHERUNG

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group

Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien

unter der FN 333376i

Produkt: living.up - now



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Sachversicherung mit Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung (sofern gewählt)



Was ist versichert?

Sachschäden an den versicherten Sachen durch

- ✓ Brand, Direkter Blitzschlag, Explosion,
- ✓ Flugzeugabsturz
- ✓ Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz,
- ✓ Steinschlag, Erdbeben
- ✓ Versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Beraubung, Vandalismus
- ✓ Austritt von Leitungswasser

Ersatz für

- ✓ Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Nebenkosten (z.B. Aufräum-, Abbruch-, Feuerlösch-, Entsorgungskosten)
- ✓ Beschädigung bzw. Entwendungen der Baubestandteile und Adaptierungen, inkl. Aufräumungskosten anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahls
- ✓ Kosten für notwendige Schlossänderungen soweit Schlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind.

Im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung:

- ✓ Die Erfüllung von gerechtfertigten Schadenersatzverpflichtungen, wegen eines Sach-, Personen- und dadurch verursachten Vermögensschadens aus den Gefahren des täglichen Lebens im Privatbereich.
- ✓ Die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche

Versicherbar im Rahmen der Rechtsschutzversicherung:

- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers inklusive der Übernahme der dabei entstehenden Kosten.



Was ist nicht versichert?

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, sind vom vereinbarten Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- ✗ Sengschäden
- ✗ Schäden durch Glasbruch

Schäden durch

- ✗ indirekten Blitzschlag
- ✗ Krieg, innere Unruhen, Terror u.ä.
- ✗ Außergewöhnliche Naturereignisse (z.B. Erdbeben)
- ✗ Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung
- ✗ Schmelz- oder Niederschlagswasser
- ✗ Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung

Privathaftpflichtversicherung:

- ✗ Schadenersatz-Verpflichtungen aus einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit
- ✗ Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine mitversicherten Personen sich selbst, zufügen
- ✗ Schäden aufgrund sämtlichen Tätigkeiten an und mit fremden Sachen aller Art
- ✗ Verlust oder Abhandenkommen von Sachen
- ✗ Schäden, welche allmählich eintreten
- ✗ Schäden, die von Haftpflichtversicherungen in anderen Bereichen z.B. Kfz, Luftfahrt oder Transport zu decken sind
- ✗ Schäden durch Haltung von Großtieren und Hunden
- ✗ Schäden aus der Jagdtätigkeit

- Schadenersatz und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich

Die Versicherungssummen sind dem Versicherungsvertrag zu entnehmen.

Rechtsschutzversicherung – sofern gewählt:

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, sind vom vereinbarten Versicherungsschutz beispielsweise ausgeschlossen:

Interessenwahrnehmung in Zusammenhang mit

- ✗ Errichtung von Gebäuden sowie Kauf, Verkauf oder Finanzierung von Grundstücken/Gebäuden;
- ✗ Anlage von Vermögen;
- ✗ bestimmten Rechtsgebieten, wie etwa dem Vereinsrecht sowie Wettbewerbsrecht und dem Gesellschaftsrecht;
- ✗ bestimmten Verträgen, wie etwa Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen oder Versicherungsverträgen;
- ✗ Streitigkeiten mehrerer versicherter Personen desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Keine Leistung für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schadenfälle
- ! Bestimmte Wertgegenstände, Bargeld etc. sind nur in vertraglich vereinbarten, versperrten Behältnissen versichert.

Rechtsschutzversicherung – sofern gewählt

- ! Leistungsbegrenzung pro Versicherungsfall mit der vereinbarten Versicherungssumme bzw. den vereinbarten Höchstbeträgen (wie z.B. für Exekutionen) sowie
- ! mit dem vereinbarten Selbstbehalt

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer keine Kosten, zum Beispiel

- ! im Verwaltungsstrafverfahren und im Verkehrsbereich bei Bagatellstreitigkeiten
- ! im Verkehrsbereich bei Fahrerflucht, Beeinträchtigung durch Alkoholisierung oder Suchtgift, sowie fehlender Lenkerberechtigung
- ! für Scheidungs- und Verlassenschaftsverfahren



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.
- ✓ Zusätzlich sind Sachen des Wohnungsinhaltes zeitlich beschränkt auch außerhalb des Versicherungsortes versichert.

Für die Privathaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung – sofern diese gewählt wurde - gilt:

- ✓ Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Versicherungsfälle, die in Europa (im geografischen Sinn) eingetreten sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Generell gilt:

- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu zahlen.

- Die Versicherung ist vor Abschluss des Vertrages aber auch während der Laufzeit über das versicherte Risiko vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren.
- Der Schaden ist gering zu halten und so schnell wie möglich zu melden.
- Die Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Versicherungsnehmer führt zum ganzen oder teilweisen Entfall des Versicherungsschutzes.

Für die Sachversicherung gilt:

- Das versicherte Risiko darf nach Abschluss des Versicherungsvertrags nicht vergrößert oder erweitert werden.
- Werden die Versicherungsräumlichkeiten von allen Personen verlassen, sind die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Räumlichkeiten ordnungsgemäß verschlossen zu halten, vorhandene Schlösser zu versperren und vereinbarte Sicherungsmaßnahmen anzuwenden.
- Werden Gebäude über einen längeren Zeitraum von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperrern und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
- An der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken (z. B.: Erteilung von Auskünften und Überlassung von Originalbelegen).

Für die Privathaftpflichtversicherung gilt:

- Ansprüche des Geschädigten dürfen nicht anerkannt werden, wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden sind alle Weisungen des Versicherers zu befolgen. Dem vom Versicherer bestellten Anwalt muss die Vollmacht erteilt werden.

Für die Rechtsschutzversicherung – sofern diese gewählt wurde - gilt:

- Ein Versicherungsfall ist so schnell wie möglich zu melden und
- an der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken (z. B.: Erteilung von Auskünften und Überlassung von Originalbelegen).



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist grundsätzlich jährlich im Vorhinein zu bezahlen. Eine halb-, vierteljährlich oder monatliche Zahlungsweise und die Zahlungsart (z.B.: Zahlungsanweisung per Zahlschein oder online, Abbuchungsauftrag, Einzugsermächtigung) sind zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolize angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.

Ende:

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als 1 Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.

Bei Verträgen mit einer Dauer von 1 Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Polize angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt. Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Versicherungsnehmer.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit, jedenfalls zum Ende des 3. Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z. B. im Schadenfall, vorzeitig gekündigt werden. Kündigungen müssen zumindest in geschriebener Form (z. B. mit E-Mail, Fax oder Brief) erfolgen.